



Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Erzhausen

1. Allgemeines

Die Gemeindebücherei Erzhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erzhausen. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, pädagogischen Zwecken, sowie der Freizeitgestaltung.

2. Benutzerkreis

Nutzerin/Nutzer der Gemeindebücherei kann jede/jeder ab 6 Jahren werden, die/der den Haupt- oder Nebenwohnsitz in Erzhausen mit einer amtlichen Bestätigung (Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung) nachweist. Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Leseausweis wenn das Anmeldeformular von einer oder einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.

Anträge von Personen die nicht in Erzhausen leben, werden im Einzelfall geprüft.

3. Anmeldung

Bei der Anmeldung wird die Zahlung einer Jahresgebühr für die Büchereinentzung in Höhe von 10.-€ fällig. Der Gültigkeitszeitraum beträgt ein Jahr ab Anmeldedatum. Im folgenden Jahr wird die Jahresgebühr bei der ersten Ausleihe nach Ablauf des Zahlungszeitraums erhoben. Ausgenommen von der Zahlung einer Jahresgebühr sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; diese zahlen für die Ausstellung eines Leseausweises 1.- € Bearbeitungsgebühr.

Studenten, Auszubildende und Personen die sich für maximal 12 Monate anmelden (so genannte Gastkarte für Aupair - Personen u.a.) zahlen eine ermäßigte Jahresgebühr von 5.- €. Eine Gastkarte kann nicht verlängert werden.

Anträge von sozialbedürftigen Personen werden im Einzelfall geprüft.

4. Gebühren

Die Ausleihe von Medien ist gebührenfrei.

Wird der Leseausweis verloren fallen für die Neuausstellung 2,50 € Bearbeitungsgebühr an.

Sind entlehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird gebührenpflichtig gemahnt. Für die 1. Mahnung wird eine Gebühr von 0,50 € pro Medium erhoben. Muss zwei Wochen nach der ersten Erinnerung nochmals gemahnt werden, wird von diesem Zeitpunkt an eine weitere Versäumnisgebühr von 1,50 € für jedes Medium erhoben und zu den Gebühren der 1. Mahnung addiert. Die Portokosten werden mit den Mahngebühren in Rechnung gestellt.

Nach weiteren zwei Wochen werden die Medien unter Einziehung der Gebühren durch einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers abgeholt. Die Kosten für die Abholung betragen 15,-€. Sie sind zzgl. der Säumnisgebühren zu entrichten.

Mahnungen werden auch während der Ferien verschickt.

Bei nicht bezahlten Gebühren können keine weiteren Medien entliehen werden.

Für die Erneuerung eines entfernten oder beschädigten Barcode-Etiketts wird eine Gebühr von 1,-€ erhoben. Für beschädigte MC, CD, DVD oder BluRay Hüllen ist Ersatz zu leisten oder der Anschaffungspreis (nach Preisliste Firma Ekz – Lieferant für Bibliotheken) für eine entsprechende Leerhülle zu bezahlen.

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Schließfachschlüssels ist Ersatz für Schlüssel und Schloss zu leisten.

5. Öffnungszeiten:

Montag	von 15.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch	von 15.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag	von 10.00 - 12.00 Uhr

6. Leihfristen, Fristverlängerung und Vormerkungen

Die Leihfrist beträgt bei Büchern 4 Wochen. Diese kann nach Ablauf einmal um 4 Wochen verlängert werden wenn das Buch nicht von anderer Seite verlangt wird.

Zeitschriften, Tonträger, DVDs und BluRays haben eine Leihfrist von 2 Wochen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist um weitere 2 Wochen möglich, wenn das Medium nicht anderweitig vorgemerkt wurde.

Die Verlängerung der Ausleihfrist ist auch telefonisch (06150/135916) möglich und kann auch außerhalb der Öffnungszeiten durch Mitteilung auf den Anrufbeantworter vorgenommen werden. Fristverlängerungen sind auch per E @ Mail möglich unter: buecherei@erzhausen.de; ebenso können Fristverlängerungen über den WebOpac im eigenen Leserkonto vorgenommen werden.

Die Büchereileiterin ist berechtigt entlehene Medien jederzeit einzufordern.

Ausgeliehene Bücher können vorgemerkt werden.

Ferienausleihe: Es besteht bei Ferienbeginn die Möglichkeit Medien mit verlängerter Rückgabefrist zu entleihen.

7. Anzahl der Entleihungen

Die Büchereileitung ist berechtigt die Anzahl der entleihbaren Medien pro Nutzerin/Nutzer zu begrenzen.

8. Weitergabe entliehener Medien

Es ist untersagt entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.

9. Behandlung von Bibliothekseigentum

Die Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträger und DVDs/BluRays) sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust sind die Benutzerin/der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Erzhausen gegenüber schadensersatzpflichtig.

Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben.

Für die Ausleihe von Tonträgern und DVDs/BluRays gilt: Die Gemeinde Erzhausen übernimmt keine Haftung für Schäden die durch Kassetten, CDs und DVDs/BluRays an Abspielgeräten der Nutzerin/des Nutzers entstehen. Wird Bibliothekseigentum durch die Verwendung ungeeigneter Abspielgeräte beschädigt haftet die Entleiherin/der Entleiher.

Für das Säubern und Instandsetzen von beschriebenen, beschmutzten oder beschädigten Medien ist Ersatz in Höhe der entstandenen Instandsetzungskosten zu leisten. Für das Instandsetzen, Umbinden oder die Wiederbeschaffung zerstörter oder verlorener Bücher ist der Buchbindertarif (dieser beträgt derzeit 3,30 € zuzüglich der Anschaffungskosten) pro Buch zu erstatten.

Der/die Benutzer/in übernimmt es sich bei der Entleiherung der Medien von deren Zustand zu überzeugen.

10. Zuwiderhandlungen

Wer die Benutzungsordnung wiederholt oder erheblich verletzt kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

11. Elektronische Datenspeicherung

Die Gemeindebücherei speichert unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten des Benutzers: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift; bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden nur zweckgebunden verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Bei Rückgabe des Leseausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern Medien- und Gebührenkonto ausgeglichen sind.

Die Benutzungsordnung vom Juni 2010 verliert mit Ablauf des ^{31.03.}..... 2018 ihre Gültigkeit. Die überarbeitete Benutzungsordnung wurde vom Gemeindevorstand am ^{06.03.}.....2018 beschlossen und tritt ab ^{01.04.}.....2018 in Kraft.

Erzhausen, *15. März 2018*

gez. Seibold (Bürgermeister)